ÖJZ

Redaktion der Österreichischen
Juristen-Zeitung (Hrsg)

Sprache und RECHT

MANZ

SPRACHE UND RECHT

MANZ

SPRACHE UND RECHT

KOLUMNEN AUS DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTEN-ZEITUNG

Herausgegeben von der Redaktion
der Österreichischen Juristen-Zeitung

Mit Beiträgen von

Robert Fucik
Michael Rami
Reinhard Hinger
Max Leitner
Gerhard Hopf
Hans Peter Lehofer
Eduard Strauss
Philipp Fidler
Kurt Kirchbacher
Ludwig Nordmeyer

und einer Zeichnung von
Robert Fucik

MANZ

Zitiervorschlag: *Redaktion der Österreichischen Juristen-Zeitung* (Hrsg), Sprache und Recht (2014)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Buch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-00809-3

© 2014 Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@MANZ.at
www.MANZ.at
Grafisches Konzept: Anita Frühwirth/EFFundWE
Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort

Im Jahr 1985, also vor nun bald 30 Jahren, hat *Walter Barfuß* im Verlag Manz unter dem Titel „Sprache und Recht“ eine Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen des im Jahr 1984 auf tragische Weise verunglückten Rechtsanwalts Univ.-Prof. Dr. *Fritz Schönherr* herausgegeben. *Fritz Schönherr* war, wie *Barfuß* in seinem Vorwort hervorhob, „ein großer Kenner, Wahrer, Lehrer und Förderer einer kultivierten Sprache“, der auf vielfältige Weise unermüdlich für ein einfaches, verständliches und richtiges Deutsch in advokatorischer Praxis, Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung eintrat. Der Sammelband ist von Anfang an auf großes Interesse gestoßen und die Arbeiten *Fritz Schönherrs* haben ohne Zweifel zu einer Hebung des Sprachbewusstseins in Juristenkreisen beigetragen. Zugleich aber zeigt uns der tägliche Sprachgebrauch in Gesetzen, Entscheidungen, Schriftsätzen und anderen juristischen Texten, dass es einer steten Auseinandersetzung mit Sprachproblemen bedarf, um im Sinn der Vorstellungen *Schönherrs* der Bedeutung der Sprache als unentbehrliches Werkzeug der Juristen Rechnung zu tragen.

Seit einigen Jahren findet sich nun schon in der ÖJZ die Rubrik „Sprache und Recht“. Darin wird manches – oft mit einem Schuss Witz und Humor – betrachtet, das Ursache für den schlechten Ruf der Juristensprache ist, und es werden Alternativen angeboten. Der Verlag hat das Redaktionsteam der ÖJZ überzeugt, dass es auch seinen Reiz hätte, diese Beiträge den interessierten Leserinnen und Lesern gesammelt anzubieten. Das vorliegende Büchlein enthält also die in der ÖJZ seit Heft 19/2010 in unregelmäßiger Folge abgedruckten Glossen in chronologischer Abfolge sowie 22 weitere, die nun wiederum in den nächsten Heften der ÖJZ erscheinen werden.

Friedrich Torberg hat in einem seiner Anekdotenbände in dem ihm eigenen Ausmaß von an Eitelkeit grenzender Bescheidenheit berichtet, ein großer, arrivierter Autor habe seine

Manuskripte stets mit dem Vermerk zurückgestellt: „mit Genuss und Belehrung gelesen“. Das ist naturgemäß weder einfach zu erzielen, noch sollte man es von den eigenen Werken sagen; anstreben kann man es jedoch schon: Was in diesem Bändchen enthalten ist, soll zum Nachdenken anregen. Wenn dies unter Schmunzeln gelingt – umso besser!

Als Chefredakteur der ÖJZ ist es mir schließlich ein Bedürfnis, an dieser Stelle all denen besonders zu danken, die zum Entstehen dieses Büchleins beigetragen haben. Es sind dies Dr. *Christopher Dietz* und Mag. *Markus Schrom* vom Verlag Manz, die die entscheidende Initiative gesetzt und das Werden des Bändchens hilfreich begleitet haben, Rechtsanwalt Dr. *Michael Rami*, der wesentlichen Anteil an der Einführung der Rubrik „Sprache und Recht“ in der ÖJZ hatte, Leitender Staatsanwalt Dr. *Robert Fucik*, der mit seinem Sprachwitz und seinen zahlreichen Glossen einen unverzichtbaren Beitrag geleistet hat, sowie alle übrigen Autoren, die mit ihrem Engagement wertvollen Anteil am Entstehen des Werkes hatten.

Wien, im September 2014
Gerhard Hopf

Inhalt

Vorwort 3

Deutsch–Jurist, Jurist–Deutsch: eine Einleitung 9

Die Kolumnen 15

Saure Zeiten und geheime Rechte 16

Darstellen oder nicht Darstellen, das ist keine Frage 20

Höchstgerichtliche Wohlmeinung 22

Abgekü 26

Der Bezahltag ist erschienen, und sie bezahlen 28

Jesus und die Juristen 30

Anführungszeichen 34

Von nackten Nichtigkeiten 36

Fuge in E und Es 40

Beklagende und geklagte Parteien 44

Zu hoch und zu lang 48

Das B-Innen-I 52

„Attendez le verbe!“ 56

Anything goes 60

Aktekundig und akteskundig? 62

Nicht von schlechten Kindeseltern 66

Mann und Weib und Weib und Mann … 68

Von der Ungerei 72

La voiture, c’est moi 76

Die Ideen offenlegen und nicht zumauern 78

Unsprachfähig 82

Konjunktivitis 84

Zutritt für Befugte erlaubt! 88
Rettet die Banken! 94
Entrahmt und ungezogen 96
Unter einem anderen 100
Recht haben oder recht haben? 102
Ano Nym 106
Was ist richtig: des Rechts oder des Rechtes? 110
Über die lange und die kurze Genitivendung 110
„Ja, wir sind in der Lage!“ 114
Leitfaden für richtiges Amtsdeutsch (Teil 1) 114
Die Poesie der Gesetzeskurztitel 116
Von Io und Eos 120
Die Paradoxie der Verstärkung 122
Alles sohin 124
Hinkünftig 126
Die Einsamkeit der Hauptwörter 128
Deutsch als Amtssprache 130
Der erste Eindruck 132
Urteilsgemäße Zombies 134
Bewegliche Gedanken über versuchte Täter 136
Abstrakte Verkehrsunfälle 140
Der Verkündete 142
Zustellungsbevollmächtigter oder Zustellbevollmächtigter? 144
Leitfaden für richtiges Amtsdeutsch (Teil 2): Schachtelsätze 146
Wörter für den Giftschrank 150
Gestatten Sie mir eine Rettungsfrage? 152
Präpositionsverbrechen 154
Die eingebrachte Klage 158

Nicht behufs der Schule, sondern in Betreff des Lebens lernen wir 160
Denglisch – macht es Sinn am Ende des Tages? 164
Für Subsumtion im dritten Fall 168
Nationale im Akt 172
Altersangaben können schwierig sein! 178
Invasion der Inversion 180
Das Leben ist rund 184
Seitensstechen 186
Aufgrund der in der 188
Trost 190
Vorsicht bei der Wortwahl, denn wir sprechen fast immer in Bildern 192
Weniger demonstrativ 194
Redundanz eliminieren, ausrotten und beseitigen! 196
Beziehungsweise 200
Autorenverzeichnis 203
Literaturverzeichnis 207

Deutsch–Jurist, Jurist–Deutsch: eine Einleitung

Die Juristinnen und Juristen seien eine „papierene Zunft“, wird oft behauptet. Diese Aussage ist bewusst mehrdeutig und meint auch, die Juristerei sei blutleer und lebensfremd.

Wenn wir das auch abstreiten, so geben wir doch zu, dass wir jedenfalls eine „schreibende Zunft“ sind – oder waren, denn auch dieser Befund kann noch verfeinert werden. Besser passt nämlich heute die Bezeichnung „Texte produzierende Zunft“ – denken wir nur daran, in welchem Ausmaß die Texte aus Bausteinen bestehen, die vor Jahren einmal geschrieben wurden und seither wie Kulissen hin- und hergeschoben werden.

Wahr ist und bleibt jedenfalls, dass die Sprache eines unserer wichtigsten Werkzeuge ist. Sie ist das Vehikel der Gedanken und Argumente. In einem langen und mühsamen Prozess löste das Recht die Gewalt ab (zumindest und hoffentlich in weiten Teilen der Welt). Die Menschen haben das Recht erfunden, damit alle angstfrei und friedlich leben können. Gäbe es das Recht nicht, gäbe es die unbeschränkte Herrschaft der Stärkeren, der Größeren, der Reicheren. Die Freiheit wäre die „Freiheit des Fuchses im Hühnerstall“.

Der Langenscheidt Verlag produziert seit einiger Zeit mit Augenzwinkern als Nischenprodukte kleine Wörterbücher, die einen spezifischen Sprachgebrauch in die Alltagssprache „übersetzen“, zB „Deutsch–Mann, Mann–Deutsch“, „Deutsch–Arzt, Arzt–Deutsch“ usw. Auch „Deutsch–Anwalt, Anwalt–

Deutsch“[1] gibt es in dieser Reihe. All diese launigen Perlen deutschen Humors haben einen gemeinsamen Kern: dass die Sprache geeignet ist, Gedanken mitzuteilen, sie aber auch zu verschleiern.

Selbstverständlich ist vieles, was in juristischen Texten ausgedrückt[2] wird, nur mit Fachausdrücken zu vermitteln. Eine Rangordnung, Einantwortung, Kraftloserklärung, Meistbotsverteilung[3] lässt sich nicht anders bezeichnen, will man nicht unpräzise oder gar irreführend sein. Die Idee, juristische Texte könnten in jeder Hinsicht für den Laien ohne weiteres verständlich gehalten werden, ist daher längst utopisch oder sozialromantisch geworden.

Also nichts gegen eine Fachsprache, vor allem, wo sie der Erhellung dient. Leider bleibt es nicht dabei. In die Fachsprache schleicht sich oft ein „papierener Kanzleistil“ ein und es werden Kurialfloskeln gebraucht, die im besten Fall ein wenig altväterisch oder gravitätisch, in weniger guten Fällen aber skurril, unverständlich und hässlich geraten. Vieles an diesem Vokabular, an seinen Verschachtelungen, wird dann geradezu unverständlich.

Man kann dem sprachwissenschaftlich gegensteuern, allerdings mit der Gefahr, eine Fachsprache durch die andere zu überlagern. Es sei hier die provokante These gestattet, dass der durchschnittliche Jurist die deutsche Sprache auch nicht mehr (nur anders) misshandelt als der durchschnittliche Germanist.

1 Nur um ein wenig Appetit zu erzeugen, zwei Beispiele: Sagt der Wald- und Wiesenanwalt: „Die Gerichtsverhandlung ist ein reiner Durchlauftermin, da müssen Sie nicht dabei sein“, so meint er: „Bleib bloß zu Hause, sonst nervst Du nur rum und bekommst mit, wenn mir der Richter erklärt, welchen Mist ich wieder gebaut habe“ (S 10). Noch schöner: Sagt er: „Der Richter hatte keine Ahnung“, so meint er: „Ich hatte keine Ahnung“ (S 11).

2 Und eben bitte nicht: „zum Ausdruck gebracht wird“.

3 Obwohl mir ein lieber Nachbar, blutiger Laie naturgemäß, als Ersteher einer Eigentumswohnung in unserem Haus gesagt hat, er müsse laut Auskunft des Gerichts nun noch auf die „Maisbrotsverteilung“ warten, um ins Grundbuch zu kommen. Erfreulicherweise brauchte er dazu nicht auch noch einen „Rohziegelbeschluss“.

Auch wenn es in der Sache eine naheliegende, fast schon reflexartige Reaktion des Juristen ist, auf einen Sachverständigen zurückzugreifen, halten wir wenig davon, die Sprachkompetenz auszulagern. Dann aber muss man eben selbst Farbe bekennen und selbst versuchen, die Juristensprache mit Bordmitteln zu verbessern. Wir tun dies seit einigen Jahren in der ÖJZ durch kurze Glossen zum Thema „Sprache und Recht". Der Titel ist stark angelehnt an Studien der Anwalts- und Professorenlegende *Fritz Schönherr.* Posthum[4] ist 1985 sein Buch „Sprache und Recht" erschienen, eine höchst anregende Sammlung teils allgemeiner, teils ganz konkreter Betrachtungen und Verbesserungsvorschläge. All dies liest sich heute noch überaus anregend, nämlich stets zum Nachdenken und oft zum Schmunzeln, ist aber doch zum Teil so zeitbezogen, dass es nicht sinnvoll ist, diesen Klassiker zu überarbeiten und neu aufzulegen.

Mit der Zeit haben sich die Glossen in der ÖJZ zu einer respektablen Anzahl summiert, die man guten Gewissens als Buch erscheinen lassen kann. Da finden sich Mosaiksteinchen unterschiedlicher Autoren, die sich zu einem Bild fügen können.

Dennoch, es bleibt ein pointillistisches (und hoffentlich pointiertes) Werk. Einerseits fehlen einer solchen Sammlung der rote Faden und die theoretische Grundlage, andererseits vermisste man grundsätzliche Tipps allgemeiner Natur, wie sie in *Schönherrs* Werk vertreten waren. Aus diesem Grund gibt es hier ein (hoffentlich nicht zu viel) längeres Kapitel zur besseren Fassung juristischer Texte.

Angelehnt an *Schönherr*[5] seien 14 Punkte hervorgehoben:

[4] RA Univ.-Prof. Dr. *Fritz Schönherr* starb am 24. 5. 1985 an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Das Buch hat sein Kanzleipartner RA Univ.-Prof. DDr. *Walter Barfuß* herausgegeben. 1986 erschienen die Beiträge eines Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposiums, die *Öhlinger* unter dem Titel „Recht und Sprache" herausgab.

[5] Seine Version lässt sich bei *Schönherr,* Sprache und Recht 10 ff, nachlesen und vertiefen.

1. Oberstes Gebot ist die **Verständlichkeit.**[6]
2. Juristische Texte, vor allem Rechtsvorschriften, sollen **sprachlich vorbildlich** sein.[7]
3. **Fremdwörter** nur verwenden, wenn kein gleichwertiges deutsches Wort zur Verfügung steht.[8]
4. Vom **allgemeinen Sprachgebrauch** nur abweichen, wenn ein Fachausdruck notwendig ist.[9]
5. Rechtsvorschriften – in den Grenzen der Grammatik – möglichst **kurz fassen.**[10]
6. Im Zweifel **stets den einfacheren Ausdruck** wählen, aber nicht auf Kosten der Verständlichkeit.[11]
7. **Lehrhafte Wendungen** und andere Bestimmungen ohne normativen Gehalt gehören nicht in den Gesetzestext, sondern in die Erläuterungen.[12]
8. **Nicht zu viel in einem Satz** oder in derselben Satzkonstruktion unterbringen. Einen Satz, den man zweimal (oder noch öfter) lesen muss, um ihn zu verstehen, **einfacher** fassen und, wenn nötig, **untergliedern.**[13]
9. Das Wesentliche im **Hauptsatz** sagen, nicht in einem Nebensatz.
10. **Geballte Attribute** erschweren das Verständnis. Dafür Nebensätze oder einen neuen Hauptsatz bilden.[14]
11. Die einzelnen **Satzglieder nach** ihrer **Bedeutung ordnen.** Je wichtiger ein Satzglied ist, desto weiter an das Ende des Satzes gehört es.[15]
12. In Hauptsätzen in der Regel das **Subjekt vor** das **Objekt** stellen, vor allem, wenn sich dieses im Dativ oder Akkusativ nicht vom Nominativ unterscheidet.

[6] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 31, 49, 57, 79.
[7] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 69, 165, 179, 197.
[8] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 165.
[9] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 62, 69, 131, 151.
[10] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 49.
[11] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 69.
[12] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 63.
[13] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 146, 155.
[14] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 37, 89, 159.
[15] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 56.

13. Das **Aktiv** im Allgemeinen dem Passiv vorziehen.[16]
14. Die Regeln 11–13 sind nach ihrer Wichtigkeit gereiht. Nicht immer kann allen dreien zugleich entsprochen werden. Letzten Endes entscheidet das **Sprachgefühl.**

Es gibt noch eine Menge weiterer Regeln bei *Schönherr,* deren Kenntnis sich lohnt. Im Grunde schließt sich aber bereits der erste und wichtigste Kreis, wenn wir die Ratschläge mit „Verständlichkeit" beginnen und mit „Sprachgefühl" enden lassen. Die wichtigste Botschaft der Kommunikationswissenschaften[17] ist und bleibt: „Die Botschaft ist, was ankommt."

Die meisten juristischen Texte zielen doch darauf ab, verstanden und befolgt zu werden. Dabei soll „befolgen" in einem ganz weiten Sinn verstanden werden: Normen soll man gehorchen, Urteile, Beschlüsse und Bescheide soll man entweder punktgenau bekämpfen oder umsetzen, Schriftsätze sollen überzeugen und wissenschaftliche Arbeiten sollen Argumentationshilfen und Handlungsanleitungen liefern, um die Gesetzgebung und ihre Vollziehung zu optimieren. Also muss nahezu jeder Autor eines juristischen Textes[18] darauf achten, seine Gedanken dem Empfänger zu vermitteln: So deutlich und einfach wie möglich, so präzise und inhaltsreich wie nötig.

[16] Vgl dazu unsere Beiträge auf S 48.

[17] *Schönherr* wandte sich übrigens (S 129) noch gegen „kommunizieren", wo „reden" genügt. Darin können wir ihm nicht so ganz folgen. Einerseits ist „Reden", wie das Selbstgespräch zeigt, nicht unbedingt ein Vorgang zwischen einem Sender und einem Empfänger, andererseits hat sich die Kommunikation eben in den Jahren seit 1984 viel kräftiger in den deutschen Sprachschatz eingenistet und verwurzelt, woran sich zeigt, wie lebendig und zeitbezogen die Sprache ist. Schon deshalb blieb eine „überarbeitete Neuauflage" außerhalb unserer Erwägungen.

[18] „Nahezu" deshalb, weil es mindestens zwei Ausnahmen gibt, die aber die Regel bestätigen: Manche Erledigung mag ausschließlich dazu da sein, den Anfragenden ruhig zu stellen, ohne allzu viel Substanz aufzuwenden. Und manche wissenschaftliche Arbeit mag – mit Billigung der Betreuerinnen oder Betreuer – mehr Eindruck schinden („Pfauenrad") als tatsächlich kurz und knapp etwas zur Wissenschaft beitragen wollen. Beide Fälle werden wir nicht ausmerzen können und wollen, sie haben jedoch keinen Vorbildcharakter.

Das Recht braucht eine verständliche Stimme. Gedanken, die zu aufwendig verpackt sind, kommen nicht an. Der intelligenteste Inhalt ist verloren, wenn seine Lektüre anstrengt. Auch eine noch so motivierte Leserin, ein noch so neugieriger Leser liest einen Text lieber gar nicht als mit Mühe. Wer schreibt, erfüllt eine Bringschuld.[19]

Und das Sprachgefühl? Das entwickelt man durch Lesen, Schreiben, reflektiertes Sprechen. Wie lernfähig der Mensch ist, zeigt sich schon daran, wie schnell er schlechte Angewohnheiten übernimmt. Die übelsten Kanzleistilfloskeln beherrscht der Rechtspraktikant bereits am dritten Tag! Ausbildende Juristen können da gegensteuern, aber am Ende hat man dieses Sprachgefühl – oder man hat es nicht. Leitfäden helfen da wenig. Uns ist bewusst, dass man diese Aussage auch gegen dieses Buch verwenden kann. Aber zweierlei hoffen wir doch: dass die Beiträge der Autoren, die aus verschiedenen Professionen stammen, nicht nur zum Nachdenken anregen, sondern auch zum Schmunzeln.

Einen Eindruck sollten all diese Beiträge aber nicht erwecken: dass hier mit erhobenem Zeigefinger Formulierungen als „falsch“ und „richtig“ etikettiert oder gar Zensuren verteilt werden sollten. Die deutsche Sprache lebt und entwickelt sich weiter. Was in einer lebenden Sprache in Gebrauch steht, wird früher oder später zum Standard. Das Denglisch des *anything goes* hat inhaltlich schon seine Berechtigung: Alles (oder doch: vieles) ist möglich! Daher lohnt es sich nicht, eine Wendung als richtig, ja nicht einmal, sie als besonders gut zu kennzeichnen. Aber es lohnt sich, darüber nachzudenken, was besser klingt und den Gedanken, den es vom Sender an den Empfänger gelangen lassen will, klarer und dem Empfänger zugänglicher macht.

Robert Fucik
Reinhard Hinger

[19] In der Sprache der Kommunikationswissenschaften: „Man muss den Adressaten dort abholen, wo er sich befindet.“

Die Kolumnen

Michael Rami

SAURE ZEITEN UND GEHEIME RECHTE

Die deutsche Sprache bietet schier endlose Möglichkeiten für substantivische Zusammensetzungen: Das Gericht hat einen Vorsteher und der wiederum einen Stellvertreter = Gerichtsvorsteherstellvertreter. Je länger die Wortkaskade, desto hässlicher ist sie, aber rein grammatikalisch ist auch am Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz[1] nichts auszusetzen.

Solche Komposita haben in aller Regel ein Grundwort (meist das letzte Wort), das ihre Bedeutung steuert, ihr grammatikalisches Geschlecht und ihre Verwendung im Satzbau;[2] der Uhr*turm* ist daher etwas anderes als die Turm*uhr*.

Heikel wird es, wenn eine Substantivkomposition mit einem Attribut verbunden wird, etwa einem Adjektiv: Wird dabei das Grundwort missachtet, werden Stilblüten geboren wie die *saure Gurkenzeit*, die *rasche Auffassungsgabe* oder der *warme Würstchenverkäufer*.[3] Vor derartigen Sprachstolpereien ist aber auch der Jurist nicht gefeit: Er spricht etwa von *verstärkter Senatsentscheidung*,[4] obwohl lediglich das Gericht verstärkt wurde und nicht das Urteil; von *immateriellem Schadenersatz*,[5] und doch soll der Schuldner nur Geld geben und keine Liebe; von *reduziertem Originalitätsbegriff*,[6] *garantiertem Maximal-*

1 BGBl I 2001/97. Es geht natürlich immer auch noch schlimmer, s etwa das deutsche Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz (GVOBl M-V 2000, 22).

2 Vgl etwa *Donalies*, Die Wortbildung des Deutschen: ein Überblick (2005) 35 ff.

3 Ausführlich *Bergmann*, Verregnete Feriengefahr und Deutsche Sprachwissenschaft. Zum Verhältnis von Substantivkomposition und Adjektivattribut, Sprachwissenschaft 5 (1980) 234; *Sandberg*, Der Bezug des Adjektivattributes bei substantivischen Zusammensetzungen, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 106 (1984) 159.

4 *Bienert-Nießl*, Materiellrechtliche Auskunftspflichten im Zivilprozeß (2003) 244.

5 *Fellner*, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen (2007) 200. Auch von *immateriellem Schadenersatzanspruch* konnte man schon lesen (OGH 8 Ob A 27/09t JBl 2010, 530 [531 re Sp]).

6 *M. Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil (2008) Rz 131.

preisvertrag,[7] *nationalsozialistischer Gesinnungsnähe*[8] und *negativer Feststellungsklage*.[9] Auch das ABGB ist in Wahrheit ein allgemeines bürgerliches Gesetz, aber kein solches Buch, und das *geheime Wahlrecht*[10] ist, so hoffen wir, alles andere als geheim![11]

7 *Weselik*, Der Garantierte Maximalpreisvertrag, ecolex 2008, 509.
8 OGH 12 Os 60/01 MR 2001, 359.
9 *Fasching* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozeßgesetze III² (2004) § 228 Rz 28.
10 Art 26 Abs 1 B-VG.
11 Ein Grenzfall ist die *journalistische Sorgfaltspflicht* (§ 29 Abs 2 MedienG), da hier das Adjektiv für beide Wortteile Sinn ergibt. Zu streng daher *Zimmer*, Die Wortlupe. Beobachtungen am Deutsch der Gegenwart (2006) 101.

Robert Fucik

DARSTELLEN ODER NICHT DARSTELLEN, DAS IST KEINE FRAGE

Nicht einmal dem verschrobensten Anglisten fiele ein, „to be or not to be“ – niemand soll durch den Hinweis beleidigt werden, welchem Shakespeare-Stück das Zitat entnommen ist – mit „Darstellen oder nicht Darstellen“ zu übersetzen. „Sein oder Nichtsein“ also.

Wieso lautet es in vielen juristischen Texten anders? Warum stellt so mancher Autor es dar, als wäre das Wort *Darstellen* eine gleichwertige Alternative zu *Sein*? Ist es wirklich so schwer, kurze, klare Sätze zu bilden? Oder, für den durchschnittlich verbildeten Juristen formuliert: Stellt in der Realität die Bildung von Sätzen, denen ausreichende Klarheit in Verbindung mit ebensolcher Kürze nicht abgesprochen werden kann, in ihrer Gesamtthematik eine Schwierigkeit derartigen Ausmaßes dar?

Schönherr hat es[1] blitzgescheit zusammengefasst: „Es macht einen großen Unterschied, ob einer einen Idioten darstellt oder ob er einer ist!“

Somit stellen wir fest: Die Frage „Darstellen oder nicht Darstellen“ stellt sich nur dem Schauspieler, der skrupulöse Überlegungen zu seiner Rollenwahl (nicht dar-, sondern:) anstellt.

Sonst sei es, wie es sei – und stelle es nicht dar, wie es darstelle!

[1] Im weiterhin wärmstens zu empfehlenden Sammelband „Sprache und Recht“ (1985) 25.

Hans Peter Lehofer

HÖCHSTGERICHTLICHE WOHLMEINUNG

ÖJZ 2010/114

Friedrich Torberg hat in einem seiner Anekdotenbände in dem ihm eigenen Ausmaß von an Eitelkeit grenzender Bescheidenheit berichtet, ein großer, arrivierter Autor habe seine Manuskripte stets mit dem Vermerk zurückgestellt: „mit Genuss und Belehrung gelesen". Das ist naturgemäß weder einfach zu erzielen, noch sollte man es von den eigenen Werken sagen; anstreben kann man es jedoch schon: Was in diesem Bändchen enthalten ist, soll zum Nachdenken anregen. Wenn dies unter Schmunzeln gelingt – umso besser!

ISBN 978-3-214-00809-3

9 783214 008093

www.manz.at